

**Bekanntmachung der Satzung zur
1. Änderung der Sanierungssatzung der Stadt Bad Lobenstein
für das Sanierungsgebiet „Stadtkern Lobenstein“ nach § 142 BauGB**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 7. 2013 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in seiner 31. Sitzung am 10. 9. 2013 mit Beschluss Nr. 62/2013 die Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtkern Lobenstein“ beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 17. 9. 2013 der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises angezeigt (Eingangsbestätigung vom 27. 9. 2013).

Die 1. Änderungssatzung wurde am 14. Januar 2014 ausgefertigt.

Der Beschluss zur 1. Änderung der Sanierungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann in die genehmigte 1. Änderungssatzung ab diesem Tag im Bauamt der Stadtverwaltung Bad Lobenstein, Markt 1, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr,
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr,

einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Hinweise:

I. Im Satzungsgebiet gelten folgende sanierungsrechtliche Vorschriften:

1. Die Sanierungsmaßnahmen werden unter Anwendung der „Besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften“ der §§ 152 – 156 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
2. Gemäß § 144 BauGB unterliegen alle für die Sanierung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Grundstücken der besonderen Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für:
 - die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und Wert steigernde Veränderungen an Grundstücken
 - die Teilung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken.Die Genehmigung ist zu beantragen bei: Bauamt der Stadtverwaltung Bad Lobenstein.
3. Der Gemeinde steht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

II. Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
eine nach den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Satzung ist aus beigefügter Informationsskizze ersichtlich.

Bad Lobenstein, den 15. 1. 2014

Weigelt
Bürgermeister